Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Meyers
aus Crefeld,
Referendar beim kgl. Amtsgericht Ahrweiler.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Approbiert am 14. November 1909.

Berlin 1910.
Zentralstelle für Kunst und Literatur in Heer und Marine,
G. m. b. H.

241

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0101

Literaturverzeichnis.

A. Lehrbücher.

Arndt: Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Auerbach: Das Judentum und seine Bekenner, Berlin 1890.

Bazille-Köstlin: Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902.

Bornhak: Grundriß des preußischen Staatsrechts, Freiburg 1906.

Cahn: Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin und Leipzig 1901.

Falke: Über gleichzeitige Angehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1886.

Kanngießer: Recht der deutschen Reichsbeamten, 9. Auflage, Berlin 1906.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Freiburg 1902.

Landgraff: Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetze in Annalen des Deutschen Reiches 1870, S. 624 bis 650.

v. Martitz: Recht der Staatsangekörigkeit im internationalen Verkehr, in Annalen des Deutschen Reiches 1875, S. 793—836 und 1113—1170.

Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht 1884.

Meyer, Georg: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1872.

— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1905.

v. Riedel: Reichsverfassungsurkunde, Nörtlingen 1871.

v. Rönne: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1876/77.
— Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Auflage, Leipzig 1899.
Rauchalles: Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Ansbach 1901.
Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungs-Rechtspflege, Tübingen 1880.
— Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.
Schulze, Hermann: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1886.
v. Seydel: Bayrisches Staatsrecht, München 1884—86.
— Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Annalen des Deutschen Reiches 1876, S. 135—179.
— Zur Geschichte der Reichs- und Staatsangehörigkeit 1883, S. 577—586.
Stolp: Deutsche Staatsangehörigkeit und Heimat-Gesetzgebung, Berlin 1872.
Zorn: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1897.

B. Zeitschriften, Entscheidungen, Verfügungen, Verordnungen.

Hirths Annalen, Band 1870, 1875, 1885, 1892, 1897.
Archiv für öffentliches Recht 1897.
Blätter für administrative Praxis, Band 32.
Entscheidungen des Oberverwaltungs-Gerichts, Band 20 1891, Band 24 1893.
Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts.
Militärgesetze des Deutschen Reiches 1890.
Reger, A.: Kleinere Reichsverwaltungsgesetze, Ansbach 1885.
— Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Band 3, 5, 7, 9, 12.
Rechtsprechung des Kgl. Preuß. Obertribunals, herausgegeben von Oppenhoff.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Geschichtliches über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung 9
§ 2. Änderung des Rechtsinstituts durch die Reichsverfassung und das Gesetz vom 1. Juli 1870 12
§ 3. Erläuterung des Begriffes „Staatsangehörigkeit“ und Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit 14
§ 4. Behörden, welche die Anstellung verleihen können . . 17
§ 5. Die Bestallung 20
§ 6. Die Wirkung des in der Bestallung enthaltenen Vorbehaltes 28
§ 7. Anstellung von Aus- und Inländern im Reichs- und Staatsdienst 30
§ 8. Anstellung von Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes 38
§ 9. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Familienmitglieder des Angestellten 39
§ 10. Anstellung im Reichsdienst 42
§ 11. Anstellung im mittelbaren und unmittelbaren Staatsdienst 44
§ 12. Anstellung im Militärdienst 45
§ 13. Anstellung im Kirchendienst 57
§ 14. Anstellung im Schuldienst 59
§ 15. Anstellung im Kommunaldienst 61

§ 1.

Geschichtliches über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung.

Die ersten Anfänge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Anstellung liegen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Jedoch betrachteten Gesetzgebung und Literatur der damaligen Zeit die Entstehung der Staatsangehörigkeit nicht als unmittelbare Folge der Anstellung, sondern man war der Ansicht, daß man den Aufenthalt, den ein Staatsdiener im Lande nehme, einen dauernden nennen und man infolgedessen diesen Aufenthalt als eine zur Begründung der Staatsangehörigkeit geeignete Tatsache ansehen könne. Welchen Wert man der längeren Dauer des Aufenthaltes beilegte, ersieht man daraus, daß zuerst die Ansicht vertreten wurde, der Aufenthalt eines Staatsdieners verleihe ihm nur dann die Eigenschaft eines Staatsangehörigen, wenn er dadurch, daß er eine Reihe von Jahren anhielt, sich als wirklich dauernd erwiesen habe[1]). Später erst brach sich die Auffassung Bahn, daß

[1]) Siehe Rehm, Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit in Hirths Annalen. S. 213.

die Dauer ein Charakteristikum des Aufenthaltes eines Beamten im Lande sei, da ja doch ein Beamter in dubio auf Lebenszeit angestellt wird. Diese erste und unvollkommene Stufe der Entwicklung unseres Rechtsinstituts, in der man nicht die Anstellung als solche, sondern die durch sie hervorgerufene Dauer des Aufenthaltes als die Staatsangehörigkeit begründend ansah, repräsentiert das bayrische Recht. In einer kurfürstlichen Entschließung vom 11. Juli 1776 wird es als „observanzmäßig“ bezeichnet, daß jeder Ausländer, „der zehn Jahre in Bayern dient — die Stelle speziell handelt von einem Priester — als Bayer betrachtet werde“.

An diesem Beispiel ist deutlich zu ersehen, daß nur die Dauer des Aufenthaltes, welche die Anstellung hervorgerufen hat, den Erwerb der Staatsangehörigkeit herbeiführt.

Das preußische allgemeine Landrecht führt uns einen Schritt weiter in der Entwicklung. Nach demselben genügt die durch die Anstellung hervorgerufene Niederlassung, um für den Angestellten die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Es erhellt dies aus dem § 131 2. Teil Titel 17 des allgemeinen Landrechts, wo es heißt: „Fremde, die sich zwar im Lande aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft haben, können das Land zu allen Zeiten nach ihrer Willkür verlassen.“ Also konnten Leute, die sich im Lande aufhielten und zugleich ein Amt verwalteten, nicht nach Willkür, sondern nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis

auswandern[1]), weil sie durch ihre Niederlassung, verbunden mit dem Eintritt in den öffentlichen Dienst, die Staatsangehörigkeit erworben hatten. Ist in dieser Stufe auch von einer längeren Dauer des Aufenthaltes abgesehen, so ist doch immer noch die Tatsache, daß der Angestellte seinen Wohnsitz im Lande nimmt und nicht die, daß er ein Amt übernimmt, maßgebend für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. So wird die Staatsangehörigkeit in den meisten Verfassungen dieser Zeit nicht als eine unmittelbare Folge der Anstellung, sondern als Folge des Heimatrechtes, zu dessen Entstehungsgründen die Anstellung gehört, betrachtet. Man kann also die Anstellung in jener Zeit noch nicht als besonderen Erwerbsgrund nennen.

Erst im 19. Jahrhundert ist die Anstellung als solche geeignet, den Erwerb der Staatsangehörigkeit unmittelbar nach sich zu ziehen; von jetzt ab ist es für die Frage der Entstehung der Staatsangehörigkeit rechtlich unerheblich, ob mit der Anstellung im Staatsdienst Niederlassung im Inlande verbunden ist oder nicht. So lesen wir im Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829: „Untertanen sind diejenigen, welche in den Staatsdienst aufgenommen werden.“ (§ 6.) Zuerst haben die Verfassungen von Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Schwerin den Domizilstandpunkt vollkommen überwunden. Ihnen folgt dann das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 „über

[1]) Siehe Rehm, a. a. O. S. 213.

den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan“ und das Reichsgesetz „über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870“[1]).

§ 2.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 1. Juni 1870.

Durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches wurde dann das gemeinsame Indigenat, die Bundesangehörigkeit „der Inbegriff der durch die Verfassung und die Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Deutschen sowohl zum Bunde als auch zu den einzelnen Bundesstaaten“[2]), geschaffen, jedoch nicht als ein selbständiges Rechtsverhältnis, denn es hat die Angehörigkeit in einem deutschen Einzelstaate zur Voraussetzung. Die Folge davon war, daß in den ersten Zeiten des norddeutschen Bundes die Erwerbung des Bundesindignats nach den verschiedensten Gesetzesbestimmungen stattfand. Um diesem Mißstande

[1]) Siehe Rehm, Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit. Annalen 1892, S. 137.

[2]) Siehe Motive zu Artikel 3 der Reichsverfassung.

abzuhelfen, wurde in Vollzug des Artikel 4 Nr. 11 der norddeutschen Bundesverfassung das Gesetz „über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870“ erlassen. Dieses Gesetz wurde später auf das Deutsche Reich ausgedehnt, und zwar durch die Novemberverträge auf Württemberg, Baden und Südhessen, durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 auf Bayern und durch Kaiserliche Verordnung vom 8. Januar 1873 auf Elsaß-Lothringen. In § 9 regelt dieses Gesetz den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung folgendermaßen:

„Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde bzw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.“

Durch die Bestimmungen dieses § 9 sind § 4 Titel 4 der bayrischen Verfassungsurkunde und die fast gleichlautende Bestimmung in § 7 der ersten Verfassungsbeilage, wonach öffentliche Ämter nur an Eingeborene oder ver-

fassungsmäßig Naturalisierte erteilt werden dürfen, modifiziert worden; daher fand seit dieser Zeit auch das bisher bei Berufungen von Professoren übliche Verfahren der besonderen Indigenatsverleihung nicht mehr statt.

In Württemberg trat insofern eine Änderung ein, als vor dem Gesetz durch Anstellung die württembergische Staatsangehörigkeit nur auf die Dauer der Amtszeit verliehen wurde, während nachher die Anstellungsurkunde die Staatsangehörigkeit für das ganze Leben verleiht.

---

§ 3.

Erläuterung des Begriffes „Staatsangehörigkeit“ und Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit.

Wenn auch die der staatsrechtlichen Dogmatik angehörigen Streitfragen über den Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit ohne besondere Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind, so wird doch eine kurze Erörterung derselben dem Verständnis des § 9 förderlich sein. „Die Darstellung des Rechtsinhaltes der Staatsangehörigkeit ist ein in der Wissenschaft zurzeit noch ungelöstes Problem,“ sagt Zorn[1]) mit Recht. Wie das Wort schon sagt, bedeutet die Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit

[1]) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 253.

einer Person zu einem bestimmten Staatswesen. Korrelat dazu ist das Herrschaftsrecht des Staates, vermöge dessen er verlangt, daß der Staatsbürger seinen Anordnungen Folge leiste. Die Mitglieder eines Staatswesens heißen in Beziehung auf den Staat als korporativen Verband Staatsangehörige und unterscheiden sich in ihren Rechten und Pflichten sehr von den sogenannten Fremden, denn die Staatsangehörigkeit ist nicht identisch mit der Unterwerfung unter die Staatsgewalt; während nämlich der Staatsgewalt sämtliche sich in einem Staate aufhaltenden Menschen, auch die im Staatsgebiet weilenden Ausländer, unterworfen sind, kann man zu den Staatsangehörigen nur diejenigen zählen, welche die politische Zugehörigkeit zu einem Staat dadurch erlangt haben, daß sie so wie der Staat es in seinen diesbezüglichen Gesetzen bestimmt, durch die Zugehörigkeit bedingte Pflichten öffentlich rechtlicher Natur auf sich nehmen und dafür Rechte erwerben.

Da die staatsrechtliche Stellung der Staatsangehörigen in den verschiedenen Staaten nicht gleichartig ist, und daher auch jeder Staat über den Erwerb der Staatsangehörigkeit Gesetze geschaffen hat, die von denen anderer Staaten mehr oder weniger abweichen, so ist eine Zugehörigkeit zu mehreren Staaten möglich. Dieses „Sujet mixte“ tritt z. B. ein, wenn eine Engländerin mit einem Bayer die Ehe eingeht; durch diese Verheiratung mit dem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates erlangt sie zu der englischen Staatsangehörigkeit, die sie

trotz der Verheiratung mit dem Ausländer behält, noch die bayrische hinzu und ist somit Untertanin zweier Staaten.

Zu unterscheiden von dieser doppelten Staatsangehörigkeit ist die Tatsache, daß es im Deutschen Reiche ein doppeltes Indigenat gibt. Im Bundesstaate ist nämlich der einzelne einer doppelten Herrschaft unterworfen; doch hat hier der einzelne nicht zwei Staatsgewalten über sich, welche einander nebengeordnet sind, wie im vorigen Beispiel, sondern hier ist die eine der anderen übergeordnet. Da das Deutsche Reich ein Bundesstaat ist, muß man nämlich zwei Kategorien von Fremden unterscheiden, einmal die Fremden im eigentlichen Sinne, nämlich die dem Reiche nicht angehörigen Ausländer, und dann für jeden Einzelstaat die landesfremden Reichsangehörigen. Nach Labands Ansicht ist die Reichsangehörigkeit überhaupt keine selbständige Eigenschaft, sondern sie „drücke mit einem Worte zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß jemand dem Staate angehöre, welcher dem Reiche angehöre“ [1]). Auch Meyer[2]) spricht von „einer einzigen untrennbaren Eigenschaft, die nach zwei Seiten hin ihre Wirkungen ausübe“. Und zwar ist, da das Reich ja aus einer Vereinigung der Einzelstaaten hervorgegangen ist, die Staatsangehörigkeit das primäre und die Reichsangehörigkeit das sekundäre.

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1902, S. 31.

[2]) Siehe Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1901, S. 215.

Die Reichsangehörigkeit ist das Akzessorium, welches mit dem Erwerb und Verlust des Prinzipale, der Staatsangehörigkeit von Rechts wegen entsteht und vergeht.

Als Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit kennt das Gesetz vom 1. Juni 1870 Abstammung von einem Deutschen bzw. einer deutschen Mutter bei unehelichen Kindern, Legitimation eines unehelichen Kindes durch den deutschen Vater, Verheiratung mit einem Deutschen und Verleihung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Letztere heißt, wenn sie an einen einem anderen Bundesstaate angehörigen Deutschen erfolgt, Aufnahme, wenn sie an einen Ausländer erfolgt, Naturalisation. Das sind die Erwerbsgründe, die der § 2 des genannten Gesetzes aufzählt. Dazu tritt dann noch als fernerer Grund in dem schon zitierten § 9 der Erwerb durch Anstellung, dem diese Ausführungen gelten sollen, hinzu.

§ 4.

Behörden, welche die Anstellung verleihen können.

Wenden wir uns zunächst den Behörden zu, die eine Bestallung verleihen oder bestätigen können mit der Wirkung, daß durch dieselbe die Staatsangehörigkeit erworben wird. § 9 verlangt zu diesem Zwecke eine von

der Regierung oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung. Eine von der Regierung vollzogene Bestallung ist ein Anstellungsdekret, welches vom Staatsoberhaupt unterzeichnet ist, während als Zentralbehörde das Ministerium oder die oberste Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates fungiert[1]; den Behörden der Bundesstaaten stehen die entsprechenden in Elsaß-Lothringen in ihrer Machtbefugnis immer gleich. Ausführliche Bestimmungen bezüglich der Zentralbehörden finden wir nur in den Ausführungsvorschriften für Bayern, Lübeck und Bremen[2]. Danach haben in Bayern die Ministerien und in Bremen und Lübeck die Senate als Zentralbehörden zu fungieren. Als höhere Verwaltungsbehörden gelten in den Staaten die Behörden zweiter Instanz, welche noch andere Verwaltungsbehörden unter sich haben, so z. B. in Preußen die Regierungspräsidenten und in Bayern die Kreisregierungen, ferner die Provinzial-Schulkollegien und

[1]) Siehe Cahn, a. a. O. S. 87.

[2]) a) Entschließung des bayr. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4 756, den Vollzug des Gesetzes über die Erw. u. den Verl. der Bundes- u. Staatsangehörigkeit betreffend, Nr. 6. — [2]) b) Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 betr., publ. 30. November 1870. (Sammlung Lübeckscher Verordnungen u. Bekanntmachungen Jahrg. 1870, S. 328ff.) § 1. — [2]) c) Obrigkeitl. Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1870 betr., publ. 2. Januar 1871, § 3. (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1871 Nr. I.)

die Generaldirektionen in Eisenbahn- und Steuersachen. Die ortspolizeilichen Behörden sind demnach nicht in der Lage, jemand durch Anstellung die Staatsangehörigkeit zu verschaffen. Zu den höheren Verwaltungsbehörden gehören auch die höheren Justiz-Verwaltungsbehörden, wenn sie in Anstellungssachen tätig werden, da kein Grund vorliegt, sie von der allgemeinen Regel auszuschließen[1]). Daraus, daß die bayrische Bestimmung — Instruktion vom 9. Mai 1871, Ziffer 6 — zuläßt, daß die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen und den denselben Stellen koordinierten Stellen wahrgenommen werden, bringt sie zum Ausdruck, daß § 9 auch auf die im Rang der Kreisregierungen stehenden Stellen anderer Dienstzweige, welche zur Anstellung in ihrem Ressorts befugt sind, gleichmäßige Anwendung findet.

Steht den erwähnten höheren Behörden die Bestallung mit der Wirkung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zu, so ist es andererseits den Einzelstaaten überlassen, die Zuständigkeit der Lokalbehörden zu bestimmen, die die diesbezüglichen Gesuche entgegenzunehmen haben und denen die protokollarische Vernehmung obliegt.

---

[1]) Siehe Landgraff, Annalen 1870 S. 623.

§ 5.

Die Bestallung.

Es ist im Gesetz nicht gesagt, was man unter „Bestallung“ zu verstehen habe. Vielfach wird in der Literatur die Ansicht vertreten, daß der Ausdruck „Bestallung“ gleichbedeutend mit Anstellungsurkunde sei[1]). Allerdings wird die Bestallung in den meisten Fällen in der Form erfolgen, daß dem anzustellenden Beamten eine Anstellungsurkunde ausgefolgt wird[2]). Auch Cahn[3]) führt unter Bezugnahme auf die Motive des § 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 aus, daß nur eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten als Anstellungsurkunde dienen könne, eine mündliche Bestallung aber ausgeschlossen sei; auch sei aus den Ausdrücken „vollzogen“ und „bestätigt“ und aus der Bemerkung „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt ist“ auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zu schließen. Wenn Cahn sich auf die Motive zum Reichsbeamtengesetz stützt, so könnte man dem entgegenhalten, daß die Motive

---

[1]) Siehe von Seydel, Annalen 1883 S. 577—586.

[2]) § 4 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873; RGBl. S. 61; §§ 2—4 Kaiserliche Verordnung betr. Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874.

[3]) Siehe Cahn, a. a. O. § 9 Note 7.

dieses Gesetzes nur für dieses und nicht für die Auslegung anderer Gesetze Geltung haben. Auch kann man ihm, wenn er unbedingt eine schriftliche Form für die Bestallung fordert, entgegnen, das man unter bloßem Hinweis auf die Fassung des § 9 doch nichts daran ändern könne, wenn ein Einzelstaat eine wirksame Übertragung eines Amtes durch eine Bestallung ohne schriftliche Form erfolgen läßt. Sicherlich ist letzteres häufig der Fall. Namentlich wird die Bestallung im Gemeindedienst nicht immer durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgen, besonders soweit sie auf Wahl beruht. Aber diese ganze Frage, ob die Bestallung der Anstellungsurkunde gleich zu erachten sei und der schriftlichen Form bedürfe, um den Indigenatserwerb zur Folge zu haben, wird bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes gar nicht von besonderer Bedeutung sein, denn die Anstellungen erfolgen ja nach allen Landesrechten meist durch Dekrete, und soweit sie, wie erwähnt, durch Wahl erfolgen, so kommt auch hier die Schriftlichkeit zur Geltung dadurch, daß wenigstens die Bestätigung in schriftlicher Form erfolgt. Da man also den Ausdruck „Bestallung“ auch auf diese letzten Fälle im Schul- und Kommunaldienst anwenden muß, wo es zunächst die Wahl ist, welche das Amt verleiht, so wird man wohl zugeben müssen, daß der Ausdruck „Bestallung“ weiter ist als der Ausdruck „Anstellung“ in seinem landläufigen Sinne. Auch zwingt meines Erachtens der Wortlaut des § 9 durchaus nicht zu der Auslegung, die er vielfach in der

Literatur gefunden hat, nämlich daß die Bestallung in Form der Ausfolge einer Urkunde erfolgen muß, um die erforderliche Wirkung auf die Staatsangehörigkeit zu haben. Denn die Worte: „Die Bestallung vertritt die Stelle der Naturalisations- bzw. Aufnahmeurkunde“ besagen doch weiter nichts, als daß die Bestallung, d. h. die Aufnahme in den Staatsdienst dieselben Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit einer Person habe, wie die Aushändigung einer Naturalisationsurkunde nach § 9. Man muß meines Erachtens den Ausdruck „Bestallung“ so verstehen, daß eine wirkliche Aufnahme in den betr. Staatsdienst unter allen Umständen erfolgt sein muß; ist das geschehen, so hat die Bestallung die Wirkungen des § 9.

Aus diesem Satze ergibt sich für mich die Folgerung, daß man die Staatsangehörigkeit nicht dadurch erwerben kann, daß man einen Dienst nur probe- oder vorbereitungsweise versieht, denn durch die Probe soll doch erst festgestellt werden, ob der betreffende Beamte für den Dienst brauchbar ist, durch die Vorbereitung soll er sich die Kenntnisse aneignen, die es ihm ermöglichen, endgültig im Staatsdienst angestellt zu werden. Definiert man den Ausdruck „Bestallung“, so wie ich es oben getan habe, so kann man z. B. den Vorbereitungsdienst, welchen bei uns die Referendare ablegen, nicht zu den Ämtern zählen, durch die man die Staatsangehörigkeit erwirbt; denn erst die große Staatsprüfung, die sie nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ablegen müssen, befähigt sie, ein

Staatsamt dauernd zu übernehmen. Der entgegengesetzten Ansicht sind Cahn — § 9 Note 1 — und das Erkenntnis des OVG. vom 8. Februar 1889, auf welches ersterer sich beruft. Ihre diesbezüglichen Ausführungen gehen meines Erachtens entschieden zu weit. Dagegen bin ich mit Cahn, entgegen den Ausführungen von Seydels[1]), dem auch von Rönne zustimmt, der Ansicht, daß es bedeutungslos ist, ob die Anstellung eine widerrufliche, kündbare ist oder nicht. Ebenso ist es meines Erachtens belanglos, ob der Beamte durch die Anstellung einen Pensionsanspruch erwirbt oder nicht, ob er einen Diensteid geleistet hat oder nicht. Die Ausführungen von Riedels[2]), der Ausdruck „Bestallung" bedeute nur die dauernde Berufung zu einem Staatsamt, lassen sich aus den Worten des Gesetzes, das dem Worte Bestallung keinen einschränkenden Zusatz beigefügt hat, nicht beweisen. Ist die Staatsangehörigkeit einmal erworben, so ist sie auch, gleichviel ob das Amt, weil es wiederruflich war, aufhört, eine endgültige. Die diesbezüglichen Ausführungen Cahns § 9, 7, in denen er sich auf § 339 Strafgesetzbuch beruft, welcher zwischen zeitlich beschränkter und unbeschränkter Anstellung bei der Fesstellung des Beamtenbegriffes nicht unterscheidet, halte ich für zutreffend. Ich bin also, um nochmals zusammenzufassen, der Ansicht, daß man nach § 9 durch die Anstellung im Vorbereitungs-

---

[1]) Von Seydel, a. a. O.

[2]) Von Riedel, a. a. O. Seite 203.

dienst oder durch eine probeweise Anstellung die Staatsangehörigkeit nicht erwerben kann, wohl dagegen durch jede andere Anstellung im Staatsdienst, mag sie kündbar oder unkündbar, widerruflich oder unwiderruflich sein, wobei ich wohl unterscheiden möchte zwischen einer probeweisen und widerruflichen Anstellung. Beide Anstellungen haben gemeinsam, daß der betreffende Beamte über kurz oder lang seines Amtes enthoben werden kann, aber der Unterschied liegt darin, daß man sich bei der probeweisen Anstellung eines Beamten von dessen Fähigkeiten überzeugen und ihm, wenn diese genügen, das betreffende Amt endgültig übertragen will, wodurch er dann die Staatsangehörigkeit erwerben würde, während bei der widerruflichen Anstellung der Staat sich nur die Möglichkeit offen hält, den Beamten jederzeit ohne Rücksicht auf seine Fähigkeiten des Amtes zu entsetzen. Die Erteilung eines Kommissoriums steht meines Erachtens der endgültigen Anstellung vollkommen gleich. Denn der Beamte, dem man ein Kommissorium überträgt, erfüllt alle die Voraussetzungen, welche auch in der Person eines Festangestellten liegen. Es handelt sich hier ja nicht um eine probeweise Anstellung, sondern der Grund, weshalb einem ein Kommissorium erteilt wird, ist der, daß der andere festangestellte Beamte auf kürzere oder längere Zeit verhindert ist, sein Amt auszuüben und von einem anderen Beamten vertreten werden muß, der dieselben Voraussetzungen erfüllt wie er.

Das Gesetz macht im § 9 einen Unterschied zwischen

einer „bestätigten" und einer „vollzogenen" Bestallung. Während es bei der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst genügt, daß die betreffende Behörde, die das Amt selbst unmittelbar zu übertragen hat, die Bestallung vollzieht, ist es bei der Anstellung im mittelbaren Staatsdienst, wenn sie den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge haben soll, erforderlich, daß zu der durch Verfügung einer Behörde oder durch Wahl erfolgten Bestallung zum Beamten noch eine diese Bestallung bestätigende Verfügung einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde hinzutritt, um dieser Bestallung Rechtswirkung zu verleihen. Und zwar muß ein aktives Mitwirken der höheren Staatsbehörde zur Erlangung des betreffenden Amtes überhaupt an sich erforderlich sein, auch ohne Rücksicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit[1]). Ist dies nicht der Fall, so z. B. wenn die Bestätigung der höheren Staatsbehörde lediglich den Zweck hat, zu kontrollieren, ob die Wahl ordnungsmäßig erfolgt sei oder der Anzustellende die erforderlichen Eigenschaften besitze, so kann man hierin keine aktive Einwirkung der Staatsbehörde erblicken, und die Staatsangehörigkeit kann von dem angestellten Beamten nicht erworben werden. In diesem Sinne hat einmal[2]) der Senat für Strafsachen des Preußischen Obertribunals in einem Erkenntnis vom 28. Juni 1864 die Frage, ob ein Ausländer dadurch die

[1]) Siehe auch Landgraf, Annalen 1870 S. 613.

[2]) Oppenh., Rechtspr. Bd. V S. 384.

preußische Staatsangehörigkeit erlange, daß er eine Zeitlang das von einer höheren Justizverwaltungsbehörde zu bestätigende Amt eines Schiedsmanns bekleidet habe, verneint. Auch in dem wohl manchmal vorkommenden Fall, daß z. B. aus Irrtum über die bestehenden Vorschriften Bestätigung beantragt und auch gewährt wird, ohne daß eine solche zur Rechtswirkung der Bestallung erforderlich wäre, hat die Bestätigung keine Wirkung für die Staatsangehörigkeit der Person. Wie schon erwähnt, ist es gleichgültig, ob die Bestallung als Urkunde oder Zuschrift erfolgt; eine bestimmte Form schreibt das Gesetz nicht vor. Sobald der Anzustellende sie in Händen hat, erlangt er die durch dieselbe hervorgerufenen Rechte und übernimmt die mit ihr verbundenen Pflichten. Der anzustellende Ausländer oder Bundesangehörige erwirbt also die Staatsangehörigkeit sobald er über die Bestallung resp. die Bestätigung der durch Wahl erfolgten Anstellung verfügen kann, es sei denn, daß die Regierung den Vorbehalt macht, daß mit der Bestallung der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht verbunden sein soll. Dieser Vorbehalt ist ja nach § 9 gestattet. Oft wird eine Regierung genötigt sein, aus bestimmten Gründen in einzelnen Fällen einem Anzustellenden die Staatsangehörigkeit zu verweigern; dagegen ist es fraglich, ob ein Staat auch einen generellen Vorbehalt machen darf. Ein solcher Fall ist von der hessischen Regierung in der mit Preußen vereinbarten Militärkonvention, auf die noch an anderer Stelle näher einzugehen ist, gemacht worden.

Meines Erachtens kann ein solcher Vorbehalt von den Staaten nicht derartig generalisiert werden, daß es einer Aufnahme in die Bestallung gar nicht bedarf; denn einer derartigen Abmachung gegenüber würde ja der § 9 vollkommen außer Geltung gesetzt. Der ganze Wortlaut des § 9 spricht entschieden gegen eine Generalisierung des Vorbehalts[1]).

Ob die Aushändigung der Urkunde, die das Gesetz zum Erwerb der Staatsangehörigkeit erfordert, stattgefunden hat, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Bestallung verliert also auch ihre Gültigkeit nicht, wenn sie an einen Angehörigen oder legitimierten Bevollmächtigten des Aufzunehmenden erfolgt. Wenn aber eine Aushändigung überhaupt weder an den Aufzunehmenden selbst noch an eine der vorgenannten Personen aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden kann, so ist auch ein Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen[2]). Die Wirkungen der Bestallung treten immer erst ein mit der Aushändigung, so daß eine rückwirkende Kraft ausgeschlossen ist. In der Entgegennahme der Bestallung seitens des Anzustellenden ist die konkludente Handlung der Akzeptation zu erblicken.

---

[1]) Siehe Laband, I. S. 158 Anmerkung 1.

[2]) Siehe Reger, Entscheidungen III S. 333.

„ Rönne, Preußisches Staatsrecht I S. 125, 3.

§ 6.

Die Wirkung des in der Bestallung enthaltenen Vorbehaltes.

Was die Wirkung des Vorbehalts anbelangt, so liegen einige Zweifel vor. Wenn z. B. der Vorbehalt von dem Anzustellenden in der Vorverhandlung geltend gemacht worden ist, die Bestallung ihn aber nicht enthält, ist dann doch die Wirkung des § 9 mit der Aushändigung der Bestallung eingetreten? Wenn man mit Arndt der Ansicht ist, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Urkunde ein rechtserzeugender Formalakt ist, so wäre in unserem Falle durch die Bestallung Recht geschaffen worden. Der Anzustellende hätte samt seiner Familie durch die Bestallung die Staatsangehörigkeit erworben und könnte diese Wirkung nicht durch Verzicht auf das Amt oder durch Rückgabe der Urkunde wieder auflösen. Hierzu bedürfte er eines Gesuches um Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, die er erworben. Es liegt also in diesem Falle ein Erwerb der Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Anzustellenden vor, und das widerspricht meines Erachtens vollkommen den Grundsätzen des Gesetzes. Es dürfte daher wohl richtiger sein, anzunehmen, daß durch Nichtannahme des Dienstes die in § 9 begründete Wirkung der Bestallung auch nach Empfang der Urkunde noch verhindert werden kann. Hat der Anzustellende aber sein Amt angetreten,

so gilt seine Bestallung samt ihren Wirkungen als zu Recht bestehend.

Klarer ist der Fall, wenn der Anzustellende die Staatsangehörigkeit erwerben wollte, und die Bestallung gleichwohl den Vorbehalt der Nichterwerbung enthält. In diesem Falle überträgt natürlich die Bestallung nur das Amt an den Anzustellenden, da sie ja die Wirkung des § 9 in bezug auf die Staatsangehörigkeit des Anzustellenden selbst ausgeschlossen hat. Jetzt hat der Angestellte die Wahl, den Dienst anzunehmen, ohne die Staatsangehörigkeit zu erwerben, oder das Amt auszuschlagen.

Bei der „bestätigten" Bestallung braucht im Gegensatz zur „vollzogenen" der Vorbehalt nicht ausgedrückt zu sein. In diesem Falle ist ja die Behörde, welche den Beamten anstellt, zur Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht imstande; daher kann auch ein solcher Vorbehalt nicht von ihr gemacht werden. In diesen Fällen kann also, wenn die eigentliche Bestallung den Vorbehalt selbst nicht enthält — und das ist hier meistens der Fall — die Bestätigung derselben den Vorbehalt noch mit seinen gesetzlichen Wirkungen ausdrücken.

§ 7.

Anstellung von Aus- und Inländern im Reichs- und Staatsdienst.

Im folgenden wollen wir uns mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit es einen Unterschied macht bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung, wenn es sich um Ausländer oder Inländer, um Männer oder Frauen handelt. Hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit macht das Gesetz im allgemeinen keinen Unterschied zwischen Ausländern und Angehörigen eines deutschen Bundesstaates bzw. Elsaß-Lothringens. Was die Übernahme von Ausländern in den deutschen Reichs- oder einzelstaatlichen Staatsdienst betrifft, so ist ja schon in der Einleitung erwähnt worden, daß die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit bei diesen Ausländern vorhanden ist und unter Umständen den deutschen Behörden große Schwierigkeiten verursachen kann. Ein Staatsangehöriger des Staates X nimmt im Staate Y ein öffentliches Amt an und wird somit Untertan von Y, ohne jedoch die alte Staatsangehörigkeit in X zu verlieren[1]). Man hat vielfach die Frage diskutiert, ob es im Interesse der Sicherheit des eigenen Landes ratsam sei, einen derartigen Grundsatz, wie ihn der § 9 enthält, in die Gesetzgebung aufzunehmen, ohne von dem

[1]) Archiv für öffentliches Recht 1897 (Freiherr von Bodmann) S. 210 ff.

anzustellenden Ausländer die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit zu verlangen. Die beiden einzigen Länder, welche überhaupt mit der Anstellung im öffentlichen Dienst den Erwerb der Staatsangehörigkeit verbinden, sind das Deutsche Reich und Norwegen[1]). Das Deutsche Reich steht aber insofern günstiger als Norwegen, weil das Gesetz vom 1. Juni 1870 sowohl dem anzustellenden Fremden als auch der die Anstellung erteilenden Behörde gestattet, einen Vorbehalt bezüglich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit zu machen. Hierdurch ist die Möglichkeit vorhanden, etwaigen Mißhelligkeiten, die durch den Erwerb der deutschen Nationalität mit dem Heimatsstaate des Angestellten entstehen können, vorzubeugen.

Eine doppelte Staatsangehörigkeit wird naturgemäß immer erzeugt bei den in deutschen Diensten stehenden Ausländern, deren Heimatgesetze sie ihre alte Staatsangehörigkeit nicht verlieren lassen, auch wenn sie durch ihren Eintritt in fremde Dienste diese fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Doch auch mit den anderen Staaten, deren Gesetze ihren Untertanen die Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie im Auslande ein Staatsamt annehmen und damit die fremde Staatsangehörigkeit erwerben, können unsere Behörden in Kollussionen geraten, weil auch hier die Möglichkeit einer doppelten Staats-

[1]) Norwegisches Gesetz vom 21. April 1888 Artikel II: Durch die Annahme einer Bestallung als Beamter oder durch feste Anstellung seitens des Königs oder eines Regierungsdepartements als Bediensteter im Dienste des norwegischen Staates . . .

angehörigkeit nicht ausgeschlossen ist. Denn die für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit maßgebende Gesetze drücken sich in vielen Ländern nicht klar über den Begriff „Staatsdienst“ aus. Überhaupt sind die Begriffe „Beamter“ und „öffentliches Amt“ in den Gesetzen der verschiedenen Länder so verschiedenartig erläutert, daß sie auf unsere Gesetze keine Anwendung finden können. Vor allem wird der mittelbare Staatsdienst, der ja nach § 9 auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, in manchen fremden Gesetzen nicht als Staatsdienst betrachtet. Würde z. B. ein französicher Oberlehrer an einem preußischen städtischen Gymnasium angestellt werden, so würde er zweifellos nach § 9 die preußische Staatsangehörigkeit erwerben. Wenngleich nun auch der Eintritt in fremden Staatsdienst nach französischem Recht den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, so ist es doch zweifelhaft, ob der erwähnte Oberlehrer die französische Staatsangehörigkeit dadurch verlieren würde, daß er an einem preußischen städtischen Gymnasium angestellt wird, denn die französichen Behörden brauchen unseren städtischen Schuldienst nicht als einen fonction publique conferée par un gouvernement étranger im Sinne des § 17, 2 des code civil anzusehen[1]). Daher haben sich unsere preußischen Behörden mehrfach dahin ausgesprochen, daß eine Duplizität der Staatsangehörigkeit unerwünscht sei und

[1]) Siehe Cahn, a. a. O. S. 97.

den Grundsätzen der preußischen Verwaltungspraxis widerspräche. Einen Beweis, wie unangenehm eine doppelte Staatsangehörigkeit für beide beteiligte Staaten ist, bietet der folgende interessante Fall[1]).

Ein Luxemburger namens Mertens hatte ein Staatsamt in Elsaß-Lothringen übernommen, wodurch er die deutsche Reichsangehörigkeit erlangte, ohne aus seinem bisherigen luxemburgischen Untertanenverband auszuscheiden. Als er infolge Unterschlagungen und Fälschungen im Amte, die er sich zu Schulden kommen ließ, in seine frühere Heimat floh, um dem deutschen Richter zu entgehen, verlangte die deutsche Regierung seine Auslieferung. Die luxemburgische Regierung verweigerte dieselbe jedoch mit der Begründung, daß Mertens noch luxemburgischer Untertan sei. Nun wurde er zwar in seinem Heimatsstaat strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen, aber die Gerichte sprachen ihn frei, weil die vergangenen Verbrechen gegen einen fremden Staat gerichtet gewesen seien, und demnach nach dem Gesetz vom 4. Juli 1845 „sur la poursuite des crimes ou délies à l'étranger par les luxembourgois" straflos seien. Gegen diesen Übelstand hat man dadurch Vorkehrungen getroffen, daß die elsaß-lothringische Landesverwaltung[2]) und das preußische Staatsministerium[3]) bestimmt haben, jeder in Elsaß-Lothringen oder Preußen anzustellende

[1]) Siehe Cahn, a. a. O. S. 96, Anmerkung.

[2]) Bekanntmachung vom 22. Februar 1879.

[3]) Ministerialblatt 1880 S. 166.

Beamte luxemburgischer Nationalität habe folgende Erklärung abzugeben: „daß sie, belehrt über die Bedeutung des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ausdrücklich anerkennen, daß es ihre Willensmeinung sei, unter Aufgabe der luxemburgischen Nationalität die Landes- bzw. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen bzw. Preußen zu erwerben“ [1]).

Wenn auch durch diese Bestimmungen Kollisionen mit Luxemburg vorgebeugt ist, so ist es doch, um ähnliche Fälle mit anderen Ländern zu vermeiden, ratsam, immer auf die Entlassung der fremden Staatsangehörigkeit zu dringen, wenn wir einem Ausländer ein öffentliches Amt, mit dem der Erwerb unserer Staatsangehörigkeit verbunden ist, übertragen. Vorherige Entlassung aus dem bisherigen Untertanenverband ist immer erforderlich, sobald es sich um die Naturalisation persischer, türkischer und marokkanischer Untertanen handelt. Hinsichtlich der russischen besteht die Praxis, Nachweis über erfolgte Entlassung zu fordern. In einigen Bundesstaaten ist die Entlassung Bedingung der Nationalität [2]).

Es sei noch ein anderer hierher gehörender Fall erwähnt wegen der interessanten Entscheidung, die das Institut de droit international gefällt hat: Im Jahre 1888 sollte als neues Mitglied des erwähnten Instituts der an der Universität in Greifswald angestellte Professor Störk

[1]) Siehe Cahn, a. a. O. S. 95.

[2]) Cahn, a. a. O. § 9.

gewählt werden. Nach den Statuten darf jedoch jede Nation nur mit einer proportionell bestimmten Anzahl von Mitgliedern in demselben vertreten sein. Nun war aber Professor Störk zwar geborener Österreicher, aber als Inhaber eines Lehrstuhls an einer preußischen Universität preußischer Staatsangehöriger. Als Österreicher hätte er nach Lage der Dinge nicht gewählt werden können. Das Institut sah sich somit vor die Lösung einer schwierigen Aufgabe gestellt. Es entschied sich dafür, daß in diesem Falle die preußische Staatsangehörigkeit als die tatsächlich bestehende maßgebend sein solle[1]).

Man hat nun, was den Erwerb der Staatsangehörigkeit der bei uns angestellten Ausländer anbetrifft, zu unterscheiden zwischen solchen, die im Reichsdienst und solchen, die im Staatsdienst angestellt werden. Während ein im Staatsdienst eines Einzelstaates angestellter Ausländer die Staatsangehörigkeit dieses Staates ipso jure erwirbt, muß man bei den im Reichsdienst angestellten Ausländern unterscheiden zwischen denen, welche ihren Wohnsitz im Inlande haben, und solchen, die ihn im Auslande haben. Ein im Reichsdienst angestellter Ausländer wird nach § 9 Abs. II in den Bundesstaat, in welchem er seinen ersten dienstlichen Wohnsitz hat, ipso jure naturalisiert. Ändert er später seinen Wohnsitz durch Versetzung in einen anderen Bundesstaat, so ändert sich, da er ja nunmehr nicht mehr Ausländer, sondern Reichs-

[1]) Archiv f. ö. R. 97 a. a. O.

angehöriger ist, seine Staatsangehörigkeit nicht[1]), denn nach herrschender Meinung ändert sich die Staatsangehörigkeit eines im Reichsdienst angestellten Deutschen nicht, wenn sein dienstlicher Wohnsitz auch außerhalb seines Heimatstaates ist. Anders liegt der Fall, wenn ein im Reichsdienst angestellter Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat. In diesem Falle gab es nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 keine Möglichkeit zum Erwerb der Staatsangehörigkeit. Um nun diese Lücke im Gesetze auszufüllen und die Naturalisation auch diesen Ausländern ohne Niederlassung im Deutschen Reiche zugängig zu machen, wurde unter dem 20. Dezember 1875 folgendes Gesetz erlassen: „Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden."

Die Notwendigkeit dieses Gesetzes liegt ja klar auf der Hand; denn weshalb sollten Ausländer, die ihre ganze Tätigkeit dem Deutschen Reiche widmen, nicht die Reichsangehörigkeit erwerben, damit sie nach Erlangung derselben den vollen Schutz des Reiches, den die Reichsverfassung in Artikel 3 den Deutschen im Auslande gewährleistet, genießen können. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 bot ihnen diese Möglichkeit nicht, denn sie konnten weder

[1]) Siehe Georg Meyer, a. a. O. § 76 Note 23 und die dort zitierten.

durch ihre Anstellung die Staatsangehörigkeit erwerben, weil sie ja ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaates hatten, noch konnten sie eine Naturalisationsurkunde erwerben, weil ihnen die Erfüllung des Erfordernisses der Niederlassung unmöglich war. Da hat dann das Gesetz vom 20. Dezember 1875 in sehr gerechter Weise eingegriffen. Es beschränkt aber die Möglichkeit der im Auslande wohnenden Staatsbeamten, die Staatsangehörigkeit zu erwerben, auf diejenigen, welche ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, während diejenigen Beamten, welche die ihnen vom Reiche übertragene Funktion als Ehren- oder Nebenamt inne haben, keinen Anspruch darauf haben sollen, das deutsche Indignat zu erwerben. Zu der letzten Kategorie gehören in erster Linie die deutschen Wahlkonsuln fremder Nationalität im Auslande. Sie behalten stets ihre heimische Staatsangehörigkeit bei.

Da das Gesetz von dem Erfordernis der Niederlassung abgesehen hat, so braucht es auch nicht gesetzlich festzulegen, in welchem Bundesstaate sie die Naturalisation nachzusuchen haben. Zumal ja die im Reichsdienst angestellten Ausländer nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, Reichsangehörige zu werden, war es wiederum sehr weise vom Gesetzgeber, daß er ihnen die Wahl des neuen Heimatlandes frei gab. Der im Reichsdienst angestellte, im Auslande wohnhafte Ausländer kann also die Reichsangehörigkeit nur erwerben durch ausdrückliche schriftliche Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, die Staats-

angehörigkeit in einem Bundesstaate bzw. Elsaß-Lothringen zu erwerben. Es tritt also bei ihnen die Staatsangehörigkeit nicht als Rechtsnachfolge der Anstellung von selbst ein, wie die unter § 9 fallenden; daher stehen sie ungünstiger wie diese, aber günstiger wie die auf § 8 angewiesenen Ausländer.

Besser gestellt sind die in den Schutzgebieten angestellten Ausländer, denn nach § 6 des RG. vom 15. März 1888 ist für diese mit der Bestallung die Reichsangehörigkeit von selbst verbunden, vorausgesetzt, daß ihre Bestallung den Erfordernissen des § 2—4 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1879 entspricht.

§ 8.

Anstellung von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

In diesem Abschnitt, der von der Person des Anzustellenden handelt, soll auch untersucht werden, ob der § 9 auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finden kann. Daß sich der § 9 ausschließlich auf Personen männlichen Geschlechts beziehen könne, weil es heißt „einen“ Ausländer oder Angehörigen, kann man normalerweise nicht annehmen, denn einmal ist es unzweifelhaft, daß andere Stellen des Gesetzes wie z. B.

§ 2, 7, 8, wo auch nur von Personen männlichen Geschlechts die Rede ist, auf Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne Unterschied Anwendung finden müssen, und andererseits wäre es eine auffallende Ungerechtigkeit des sonst so gerechten Gesetzes, wenn es Frauen, denen man doch mehr und mehr Zutritt zu Beamtenstellen gewährt, die Vorteile, die das Gesetz Beamten männlichen Geschlechts zukommen läßt, nicht gewähren wollte. Ob der § 9 allerdings heute schon auf Frauen vielfach Anwendung findet, glaube ich kaum, denn noch sind die Frauen nicht zu vielen Beamtenstellen zugelassen, zu denen eine von einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung erforderlich ist.

§ 9.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Familienmitglieder des Angestellten.

Betrachtet man die anzustellende Person nicht nach ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht nach ihrem Geschlecht, sondern nach ihrem Familienstand, so lassen sich auch hier aus den knappen Worten des § 9 Schlüsse ziehen. Da die Anstellungsurkunde in bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit die Aufnahme bzw. Naturalisationsurkunde *vertritt*, so hat letzterer auch dieselben

Folgen und Begleiterscheinungen wie erstere. Es erstreckt sich also die durch die Bestallung erworbene Staatsangehörigkeit auch auf „die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder des Angestellten, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind. So ist der frühere § 11 unseres Gesetzes durch Artikel 41 EGBGB. geändert worden. Doch hat dieser Satz dispositive Kraft, denn die Kontrahenten können ihn durch eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließen. Eine diesbezügliche Erklärung des Angestellten, welche Familienmitglieder er vom Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will, muß der ausstellenden Behörde vor der Aushändigung der Anstellungsurkunde abgegeben werden; eine nachträgliche Ausschließung ist unzulässig. Es empfiehlt sich, Namens- und Zivilstandsangaben der Ehefrau und der minderjährigen Kinder in der Naturalisationsurkunde anzugeben, um sich vor späteren Irrtümern zu schützen; jedoch wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit dieser Personen von dieser Erwähnung nicht berührt[1]).

Ist die Ehefrau auf die vorerwähnte Weise von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen worden, so hat das auf ihre ehelichen Kinder, da diese stets der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen, gar keinen Einfluß; aber auch die unehelichen Kinder, die ja in

[1]) Cahn, a. a. O. S. 109.

sonstigen Rechtsbeziehungen der Mutter folgen, erwerben und verlieren nicht ohne weiteres durch die Mutter die Staatsangehörigkeit. Hat z. B. die uneheliche Mutter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Staate durch Anstellung im Staatsdienst erlangt, so muß sie, wenn sie ihre unehelichen Kinder ebenfalls Deutsche werden lassen will, für diese eine besondere Naturalisation unter den Bedingungen, die der § 8 vorschreibt, nachsuchen, denn wie wir gehört haben, erwerben nur die ehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit ipso jure. Und auch diese erwerben sie nicht alle ohne weiteres, sondern nur den unter der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kindern wird dieser Vorzug gewährt. Für die Beurteilung des Lebensalters und der Minderjährigkeit, sowie der väterlichen Gewalt ist nur unser deutsches Recht maßgebend. Ohne Rücksicht auf die Heimatgesetze des zu Naturalisierenden erwerben die ehelichen minderjährigen Kinder die Staatsangehörigkeit. Sind also die Kinder eines Angestellten 21 Jahre alt und trotzdem nach ihren Heimatgesetzen noch minderjährig, so werden sie nicht naturalisiert. Anders liegt der Fall bei der Naturalisation, die nach § 8 nachgesucht werden muß. Da nämlich der § 8 verlangt, daß der die Naturalisation Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, so ist für diese Leute im Falle der Naturalisation nach § 8 das Recht des Heimatstaates maßgebend.

Gleiches Recht wie dem Angestellten steht auch der anstellenden Behörde zu. Auch sie kann, wenn es ihr ange-

bracht erscheint, einzelne oder alle Familienmitglieder des Angestellten vom Erwerb der Staatsangehörigkeit ausschließen.

§ 10.

Anstellung im Reichsdienst.

Eine der wichtigsten Fragen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung ist die, in welchem Dienste der betreffende Beamte angestellt wird. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Reichs- und Staatsdienst und bei letzterem wiederum zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst.

Was nun zuerst die Anstellung im Reichsdienst anbelangt, so hat dieselbe entweder durch Kaiserliche Bestallung — das ist der Fall bei den Konsulen und Mitgliedern der höheren Reichsbehörden — oder durch eine vom Reichskanzler bzw. von einer durch ihn dazu ermächtigten Behörde erteilte Anstellungsurkunde zu erfolgen (Verordnung vom 23. November 1874 § 2, 3 RGBl. Seite 135). Die einzelnen Zweige des Reichsdienstes aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Als Reichsdienst gilt auch der Dienst in der Kaiserlichen Marine, und ihm gleichgestellt ist der Staatsdienst in den Schutzgebieten. Bei der Anstellung von Reichsangehörigen in der Marine tritt naturgemäß eine Veränderung der Staatsangehörigkeit nicht ein, da Angehörige eines deutschen Bundesstaates durch An-

stellung im Reichsdienst ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten, auch wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Ausländer dagegen, die mit Kaiserlicher Genehmigung in die Marine eintreten (s. § 9 Ziff. 5 der Ersatzordnung) erwerben die Naturalisation, sofern ihnen ein Patent als Offizier, Sanitätsoffizier oder ein im Offiziersrang stehender Marinebeamter verliehen wird. Als Reichsdienst gilt ferner, wie erwähnt, der Dienst im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst der Schutzgebiete, sofern diese Beamten ihr Einkommen aus dem Fonds dieser Schutzgebiete beziehen. (Artikel I Kaiserliche Verordnung betr. die Reichsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896.) Nun ist durch Gesetz vom 15. März 1888 (RGBl. Seite 73 und Anm. III zu § 8 d. G. Seite 71) für die in den Schutzgebieten angestellten Ausländer eine durch die Angehörigkeit in einem Bundesstaate nicht bedingte Reichsangehörigkeit geschaffen worden. Es erlangen daher die in den Schutzgebieten angestellten Ausländer durch die Bestallung sofort die Reichsangehörigkeit, ohne die Angehörigkeit in einem Bundesstaat nachsuchen zu müssen, sofern die Bestallung vom Kaiser, Reichskanzler oder einer von diesem ermächtigten höheren Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt ist; dagegen bedürfen die im Reichsdienst angestellten, im Auslande wohnenden Ausländer, welche ihr Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, der Naturalisation in einem Bundesstaate, bevor sie die Reichsangehörigkeit erwerben.

§ 11.

Anstellung im mittelbaren und unmittelbaren Staatsdienst.

Bei der Anstellung im bundesstaatlichen Staatsdienst hat unser Gesetz zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst unterschieden. Dieser Unterschied ist dem Preußischen allgemeinen Landrecht[1]) entnommen. Eine genaue Begriffsbestimmung, die auf alle Fälle paßt, ist nach diesem Gesetz nicht zu geben, sondern man ist genötigt, in jedem einzelnen Falle besonders zu entscheiden, ob ein Beamter im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst steht. Im allgemeinen kann als Grundsatz gelten, daß ein Beamter, der sein Amt unmittelbar vom Könige hat oder von einer Königlichen Behörde, unmittelbarer, und einer, der von einer mit Regierungsrechten ausgestatteten Korporation angestellt ist, zu den mittelbaren Staatsbeamten zählt. Ein anderes Unterscheidungsmerkmal ist es, ob ein Beamter vorwiegend mit der Wahrnehmung von Rechten und Interessen eines Staates oder denen einer Korporation betraut ist. Die Naturalisation nach § 9 ist aber mit der Anstellung immer nur dann verbunden, wenn die Anstellungsurkunde von den in § 9 bezeichneten Staatsorganen vollzogen oder bestätigt ist.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird man unter mittelbarem Staatsdienst den Gemeinde- und sonstigen

[1]) § 69 X. T. II. des Allg. Landrechts.

Kommunaldienst, sowie den Kirchen- und Schuldienst verstehen, soweit in diesen staatliche Funktionen zu erfüllen sind. Nun sind aber diese letztgenannten öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisse im § 9 besonders neben dem Staatsdienst aufgezählt. Daher muß der Gesetzgeber eine andere Kategorie von mittelbaren Staatsbeamten im Auge gehabt haben. Wahrscheinlich fallen unter diesen Begriff die Notare, nicht aber die Rechtsanwälte, da es diesen an einer Bestallung nach § 9 fehlt[1]). Darin, daß unmittelbarer und mittelbarer Staatsdienst nebeneinander aufgeführt sind, ist die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, daß der Staatsdienst im weitesten Sinne die Wirkung des § 9 haben solle.

---

§ 12.

Anstellung im Militärdienst.

Eine lange Zeit sehr umstrittene Frage ist die, ob der Militärdienst auch als Staatsdienst anzusehen sei. Die mangelhafte Fassung unseres Gesetzes hat bei der praktischen Anwendung desselben oft große Schwierigkeiten gerade in diesem Punkte hervorgerufen. Während man in der ersten Zeit meist der Ansicht war, der Militärdienst sei nicht unter § 9 zu rechnen, ist man

[1]) Siehe G. Meyer, a. a. O. S. 204, siehe Sarvay I, S. 165.

heute fast durchweg der entgegengesetzten Ansicht. Lassen wir zunächst einige Entscheidungen folgen, die den § 9 nicht auf den Militärdienst angewendet wissen wollen. Ein Erlaß des sächsischen Kriegsministeriums[1]) vom 12. April 1888 bestimmt Folgendes: „Die aus anderen, wenn auch dem Deutschen Reiche angehörigen Staaten, in das Königl. sächs. Armeekorps eintretenden, bzw. früher eingetretenen Offiziere werden durch diesen Eintritt allein der sächsischen Staatsangehörigkeit nicht teilhaftig, behalten vielmehr auch als Königl. sächsische Offiziere ihre alte Staatsangehörigkeit, da der Militärdienst nicht als Staatsdienst im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 angesehen werden kann, sondern sich als Reichsdienst charakterisiert." Im gleichen Sinne spricht sich I. Müller in den Blättern für administrative Praxis[2]) für Bayern aus: „Die aus anderen Staaten und zwar auch aus solchen, welche dem deutschen Reiche angehören, in die bayrische Armee eingetretenen Offiziere erwerben durch diesen Eintritt die bayrische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 9 nicht, weil der Militärdienst als wirklicher Staatsdienst im Sinne dieser Bestimmung nicht angesehen werden kann."

Das oben erwähnte sächsische Reskript wurde sehr bald, nämlich schon am 14. Dezember desselben Jahres durch eine Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern aufgehoben. Es heißt in derselben: „Nachdem

[1]) Entsch. des Kgl. sächs. Ministeriums bei Reger, Entscheidungen, Bd. I S. 111.

[2]) Bd. 32 1882 S. 10.

Se. Majestät der König auf einem vom Kriegsministerium nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag dazu, daß in Zukunft auch in Sachsen wie bisher schon in Preußen der Offizierdienst als Staatsdienst im Sinne der Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 angesehen wird, Se. Allerhöchste Zustimmung und Genehmigung erteilt haben, wird hiervon Kenntnis gegeben."

Für Bayern sei folgende Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Dezember 1890 erwähnt[1]: „Da in § 9 ganz allgemein an die ordnungsmäßig vollzogene Bestallung im ‚Staatsdienst' die Rechtsfolge der Erwerbung der Staatsangehörigkeit geknüpft ist, ohne daß hierbei zwischen Zivil- und Militärdienst weiter unterschieden würde, so darf auch bei der Gesetzesanwendung vom Verwaltungsgerichtshof diese Unterscheidung nicht gemacht, sondern muß vielmehr angenommen werden, daß mit der gewählten Fassung des § 9 der gesamte Staatsdienst nach seinen sämtlichen Zweigen, demnach insbesondere auch der Militärdienst und zwar mit seinen beiden Abteilungen, dem Militärdienst im engeren Sinne und dem Dienste in der Militärverwaltung getroffen werden wollte und getroffen worden ist. Mit dieser Auslegung des Gesetzes steht auch die Wissenschaft und die Praxis der Verwaltung in den anderen Bundesstaaten im Einklang[2]."

[1] Sammlung v. Entsch. d. bayr. Verw. Ger. H. Bd. II. S. 583.

[2] Siehe auch Laband, a. a. O. Bd. III, S. 211.

Endlich möge noch ein Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1884[1]) erwähnt werden, der auch stichhaltige Gründe für die Anwendbarkeit des § 9 auf den Militärdienst bringt. Es heißt in demselben: „Der § 9 knüpft den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate an die von der Regierung des Bundesstaates vollzogene Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates. Diese Voraussetzung trifft bei der Anstellung eines Ausländers oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates als aktiver Offizier des Königlichen württembergischen Armeekorps vollkommen zu. Daß der Dienst der Berufsoffiziere an sich einen Zweig des Staatsdienstes bildet, ergibt sich schon aus der Natur jenes Dienstverhältnisses, sofern derselbe die Verpflichtung zur Leistung besonderer, über das Maß der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten hinausgehenden Dienste für unmittelbare Zwecke des Staates in sich schließt, hat aber auch in der württembergischen Gesetzgebung positiven Ausdruck gefunden, indem der Artikel IV des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 unter Ziff. 5 den Militärdienst ausdrücklich als einen Zweig des gemäß § 19 der württembergischen Verfassungsurkunde den Besitz des Staatsbürgerrechts begründenden Staatsdienst aufführt. Dieses Verhältnis hat durch den Eintritt Württembergs in

[1]) Reger. Entsch. Bd. I, S. 453.

das Deutsche Reich keine Änderung erfahren. Die Offiziere und Beamten des württembergischen Armeekorps stehen in erster Linie im Dienste des württembergischen Staates und es wird hieran auch dadurch nichts geändert, daß dieselben wegen ihrer Verpflichtung den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, gleichzeitig als im mittelbaren Reichsdienst stehend zu betrachten sind. Schließt demzufolge die Anstellung als aktiver Offizier des württembergischen Armeekorps die Aufnahme in den unmittelbaren Dienst des württembergischen Staates in sich, so erscheint das über jene Anstellung ausgestellte Patent als eine Bestallung im Sinne des § 9, welche, da sie von der Regierung unmittelbar vollzogen wird, für den Angestellten den Erwerb der württembergischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, sofern nicht in dem Patente ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt wird. Weder aus dem Wortlaut des § 9 noch aus den Motiven zu demselben läßt sich entnehmen, daß diese Gesetzesbestimmung nach der Absicht des Gesetzgebers sich auf Militärdienst nicht beziehen sollte. Im Gegenteil läßt der Umstand, daß das erwähnte Gesetz in seinen §§ 22 und 23 die Ausdrücke „in fremde Staatsdienste treten“ und „bei einer fremden Macht dienen“ nach Ausweis der Motive als gleichbedeutend gebraucht, darauf schließen, daß das Gesetz den Militärdienst als eine Art des Staatsdienstes aufgefaßt hat, sofern unter dem „Dienen bei einer fremden Macht“ der Militärdienst zweifellos mit — verstanden werden sollte.

Noch deutlicher geht die Absicht des Gesetzes, den Militärdienst unter die Bestimmungen des § 9 zu subsummieren, daraus hervor, daß der in der Regierungvorlage nicht enthaltene zweite Absatz des § 9 vom Norddeutschen Reichstag dem Gesetze deshalb beigefügt wurde, um damit, wie der Antragsteller ohne Widerspruch von dritter Seite erklärte, u. a. auch den Fall der Anstellung eines Ausländers im Dienste der Marine, also in einem besonderen Zweige des Militärdienstes, zu treffen (Sten. Berichte der Verhandlungen des norddeutschen Reichstages von 1870 Bd. I Seite 264).

Übrigens stimmt die Praxis der preußischen Behörden im Anschluß an die Auslegung, welche der § 9 des dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 zur Grundlage dienenden preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 betr. die Eigenschaft als preußischer Untertan, schon früher im Königreich Preußen gefunden hat, mit der vorstehenden Auffassung vollkommen überein, und es hat jene Anschauung der Königl. Preußischen Regierung in mehreren der zwischen Preußen und den Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen Militärkonventionen einen offiziellen Ausdruck gefunden.

In diesen Militärkonventionen, in welchen die Staatsangehörigkeitsverhältnisse im preußischen Heere geregelt sind, hat man sich hauptsächlich auf den im § 9 gestatteten Vorbehalt gestützt.

In den thüringischen Staaten und Anhalt wird laut § 10 der Militärkonvention „die Besetzung der Stellen

als Offiziere oder Militärbeamte im Offiziersrange von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen verfügt". Da hier keine besondere Bestimmung über die Staatsangehörigkeit der mit einer solchen Bestallung ausgerüsteten Offiziere usw. gemacht ist, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die betreffenden Offiziere mit der Aushändigung der Bestallung, unter Beibehaltung ihres bisherigen Untertanenverhältnisses, preußische Staatsangehörige werden; ebenso sind die den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck angehörigen zu Offizieren im preußischen Heere ernannten Personen preußische Staatsangehörige.

In den mit den Städten Hamburg, Bremen, Lübeck vereinbarten Konventionen heißt es, daß die diesen Kontingenten angehörenden Offiziere, „sofern sie es wünschen und soweit sie preußischerseits für geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges in die preußische Armee eingereiht werden". Trotz ihres Übertritts in den preußischen Untertanenverband behalten diese in betreff ihrer persönlichen Verhältnisse die ihnen in den Hansestädten erwachsenen Rechte und Pflichten.

Die übereinstimmenden Konventionen mit Baden und Oldenburg besagen, daß einerseits die den beiden Großherzogtümern nicht angehörigen Militärpersonen, welche bei den im Großherzogtum garnisonierenden Truppenteilen dienen, in ihrem bisherigen Untertanenverhältnis bleiben und daß andererseits die den Großherzogtümern angehörenden Personen, welche bei einem außerhalb der

Großherzogtümer garnisonierenden Truppenteile dienen, die badische bzw. oldenburgische Staatsangehörigkeit behalten. Es wird alo die Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Untertanen durch den Wohnsitz an einem Garnisonorte des anderen Bundesstaates in keiner Weise berührt. Dieser Satz entspricht auch dem § 12 unseres Gesetzes: „Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.“ Übrigens bezieht sich die Konvention in diesem Falle auf alle Militärpersonen, nicht etwa nur auf die Offiziere und die ihnen gleichgestellten Beamten. Die Bestimmungen der Konventionen stehen der Anwendung des § 9 keineswegs entgegen; es kann also ein Badenser, der Offizier in der preußischen Armee wird, zu seiner badischen Staatsangehörigkeit noch die preußische hinzu erwerben, es sei denn, daß in der Bestallung der in § 9 vorgesehene Vorbehalt ausdrücklich gemacht ist.

Auch die Konventionen mit Mecklenburg und Hessen stützen sich auf den Vorbehalt des § 9, und zwar soll in Hessen generell die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die Militärpersonen jedesmal als unter dem im § 9 bezeichneten Vorbehalt erfolgt angesehen werden. Dementsprechend treten auch hessische Staatsangehörige, wenn sie außerhalb ihres Kontingents in der preußischen Armee angestellt werden, nicht in den preußischen Staatsangehörigkeitsverband. Das gleiche ist in Mecklenburg der Fall.

Ebenso wie diese Konventionen bestätigen auch die

Militärgesetze die Ansicht, daß ein Patent als Offizier eine Bestallung im Sinne des § 9 ist und demnach der Erwerb der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate begründet wird, in welchem der Patentierte zur Dienstleistung berufen ist. Es heißt in denselben[1]): „Als Staatsdienst im Sinne des § 9 ist auch der Offizierdienst anzusehen; denn der § 9 entstammt dem § 6 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Dieses Gesetz aber ruht auf den landrechtlichen Anschauungen, und diesen entspricht es, wie eine Prüfung der Vorschriften im Titel 10 des zweiten Teils angibt, daß der Offizierdienst als Staatsdienst anzusehen ist. Eine Änderung dieser fundamentalen Rechtsanschauung ist in den späteren Entwicklungsstadien, die der obige § 6 in der Landes- und Reichsgesetzgebung bis zu dem heutigen § 9 durchlaufen hat, nirgends hervorgetreten. Die Staatspraxis steht dieser Aufgabe zur Seite, wie sich z. B. aus Artikel 2 der Konvention mit Mecklenburg vom 24. Juli 1868 und aus den Konventionen mit Lübeck, Bremen und Hamburg ergibt."

Das Verhältnis des Offiziers zum Staate ist ja auch dasselbe wie das eines Zivilstaatsdieners; gerade wie dieser unterliegt er der Disziplinargewalt, hat er Anspruch auf Gehalt und Pension, ist er zu Gehorsam und Treue verpflichtet; der Militärdienst trägt also alle Merkmale des Staatsdienstes an sich. Laband bemerkt hierzu treffend:

[1]) Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin 1890, Bd. I, S. 144.

„Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst; der Offizier ist im juristischen Sinne ein Staatsbeamter, die von ihm verwaltete Stelle im Heere im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten[1]).“

Wenn der Ausdruck Staatsdienst sich tatsächlich nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf den Zivilstaatsdienst beziehen sollte, so bin ich auch dann noch der Ansicht, daß man in diesem Falle die Bestimmung nach den Grundsätzen der analogen Gesetzesauslegung auf den militärischen Staatsdienst ausdehnen muß, denn der innere Grund der ganzen Bestimmung ist doch offenbar der, daß der Staatsdiener durch Übernahme eines Amtes in ein so enges Verhältnis zum Staate tritt, daß die Aufnahme in den Staatsverband als eine natürliche Folge der Anstellung erscheint. Man kann sogar sagen, daß der Gehorsam und die Treue des Offiziers zum Staate ihn noch fester mit demselben verbinden wie den Zivilstaatsdiener, weil der Offizier bei Verletzung der gelobten Treue weit schwerere Disziplinarstrafen zu befürchten hat.

Nach alledem komme ich zu dem Schlusse, daß kein berechtigter Grund vorliegt, einen Unterschied hinsichtlich der Wirkung auf die Staatsangehörigkeit zwischen der Anstellung im zivilen Staatsdienst und dem Militärdienst zu machen.

Eine weitere Frage ist die, ob man, was den Er

[1]) Siehe Laband, a. a. O. III. S. 211.

werb der Staatsangehörigkeit anbetrifft, einen Unterschied zwischen aktiven und Reserve- bzw. Landwehroffizieren machen muß. Um die letztgenannten Offiziere von dem Vorteil des § 9 auszuschließen, hat man den Schluß gezogen, daß, weil die Bestallung der Naturalisations- bzw. Aufnahmeurkunde gleichgestellt werde, nur Bestallungen für einen solchen Dienst die Wirkung des § 9 haben sollen, dessen Übernahme die Niederlassung in dem betreffenden Staate zur Voraussetzung habe. Sei also ein preußischer Staatsangehöriger in einem bayrischen Regiment Reserveoffizier, so könne der § 9 keine Anwendung finden. Diese Streitfrage wurde amtlicherseits[1]) dahin entschieden, „daß die Erteilung einer Bestallung als Offizier eines deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des § 9 die Angehörigkeit zu diesem Bundesstaate begründet, und daß die rechtliche Wirkung der Bestallung weder von der Niederlassung oder der Wahl des Wohnsitzes noch von dem Maße der seitens des Ernannten zu leistenden Dienste abhängig, also dieserhalb ein Unterschied zwischen Offizieren des Präsenzstandes und denjenigen des Beurlaubtenstandes nicht bestehe[2]).“

Daß die der Bestallung zukommende Wirkung den Militärdienst nach seinen beiden Zweigen umfaßt, nämlich den Waffendienst und die Verwaltung, braucht wohl nicht be-

---

[1]) Verf. des preuß. Min. d. Innern u. des Krieges vom 22. X. 1885. (Min. Bl. S. 259.)

[2]) Siehe Cahn, a. a. O. § 9.

sonders begründet zu werden, da es aus den erwähnten Entscheidungen klar hervorgeht.

Anders liegt der Fall bei der Erfüllung der Dienstpflicht. Ausländer werden durch Zulassung zum Militär- oder Marinedienst, auch wenn sie in Gemäßheit des § 19 Ziff. 5 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 zum Eintritt in das Heer die Genehmigung des Kontingentsherrn bzw. zum Eintritt in die Marine die Kaiserliche Genehmigung erlangen, keineswegs deutsche Staatsangehörige, denn die Ableistung des Militärdienstes gehört nicht zu den im § 2 aufgezählten Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit. Umgekehrt zieht jedoch natürlich die Anstellung von Ausländern im Deutschen Reiche die Wehrpflicht nach Maßgabe des Alters nach sich (§ 19 Ersatzordnung vom 28. Semptember 1875). Für Preußen bestimmt hierüber eine Königliche Kabinettsordre vom 17. Oktober 1847, daß der in Preußen naturalisierte Ausländer, welcher der Militärpflicht in seiner früheren Heimat schon genügt hat, von einer weiteren Militärpflicht entbunden ist. Auch kann jemand, welcher irrtümlich in das Heer oder die Marine eingestellt ist, durch diese Anstellung nicht Deutscher werden. Hinsichtlich dieser hat das preußische Ministerium des Innern in einer Verfügung vom 22. Oktober 1885 entschieden: „Es sind Zweifel darüber entstanden, wie mit denjenigen Ausländern zu verfahren sei, welche irrtümlich zum Militärdienst ausgehoben sind und sich bei einem Truppenteile im Beurlaubtenstande oder im Ersatzreserveverhältnisse befinden.

Wir bestimmen deshalb, daß derartige Personen, sobald festgestellt ist, daß dieselben die deutsche Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofort aus jedem Militärverhältnis entlassen und in den militärischen Listen gestrichen werden, es sei denn, daß die Betreffenden ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen stattgegeben werden kann." (Min.-Bl. S. 259.)

---

§ 13.

Anstellung im Kirchendienst.

Wir kommen zu den im Kirchendienst angestellten Personen. Seydel[1]) und Zorn[2]) verstehen unter „Kirche" nur die öffentlichen Glaubensgesellschaften. Sie sind der Ansicht, daß nur die an den Landeskirchen Angestellten nach § 9 die Staatsangehörigkeit erwerben können, weil nur bei diesen hinsichtlich der Besetzung von Kirchenämtern eine Mitwirkung des Staates, was § 9 verlangt, stattfindet. Von Seydel beruft sich für diese Auffassung auf den Ausdruck der Motive, welche den Dienst bei einer „vom Staate anerkannten Religionsge-

---

[1]) Von Seydel, Bayrisches Staatsrecht S. 114 Anm. 7.

[2]) Zorn, Deutsches Staatrecht I § 12.

sellschaft“ der ausdrücklichen Verleihung der Staatsgehörigkeit gleichstellt. Dieser Ausdruck braucht aber m. E. nicht notwendig in einem so engen Sinne aufgefaßt zu werden. Auch steht dieser Auffassung die Tatsache entgegen, daß auch die jüdischen Kultusbeamten, wie z. B. die Rabbiner, in manchen Staaten als im Kirchendienst angestellt betrachtet werden; dies ist vor allem in Elsaß-Lothringen und in den süddeutschen Staaten der Fall, aber auch in den preußischen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau[1]). Allerdings ist die Aufnahme in den Kirchendienst nicht schlechthin, sondern nur insoweit Grund zum Indiginatserwerb, als sie auf einer dem § 9 entsprechenden Bestallung beruht. Liegt aber eine solche vor, so hat sie auch jene staatsrechtliche Wirkung ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung, welche die betr. Kirchengemeinschaft innerhalb des Staates hat. Diese auch von Cahn vertretene Ansicht entspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ihr liegt der eine Gedanke zugrunde, daß der Staat, sofern er sich in die Besetzung kirchlicher Ämter überhaupt einmischt, er auch ihre Bedeutung für das Staatsganze unerkennt und ein Interesse daran hat, die betr. Bediensteten selbst zu bestallen oder bei ihrer Bestallung mitzuwirken[2]).

---

[1]) Siehe Auerbach, Das Judentums und seine Bekenner S. 334, 336, 339, 363, 570.

[2]) Siehe Rauchalles, Staatsangehörigkeitsgesetz § 9.

§ 14.

Anstellung im Schuldienst.

Bei der Anstellung im Schuldienste ist die Frage der Staatsangehörigkeit keine sehr bestrittene. Die im Schuldienst angestellten Beamten, welche man zu den Verwaltungsbeamten rechnen darf, können sowohl mittelbare wie unmittelbare Staatsbeamte sein; das richtet sich nach der Anstalt, an der sie beschäftigt sind. Auch kann ein Volksschullehrer bzw. Lehrerin nach § 9 die Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er eine von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Ernennung an einer öffentlichen Volksschule besitzt. Im allgemeinen werden sie ja von der Oberschulbehörde angestellt. Wenn ausnahmsweise Standesherren oder andere Personen, insbesondere Gemeinden, auf Grund eines Privatrechts ein Ernennungsrecht für ständige Lehrstellen haben, so steht der Oberschulbehörde das Recht der Bestätigung zu. Oberschulbehörden sind das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat. So in Württemberg! Diese sind also bei der Anstellung oder Bestätigung der Lehrer die höheren Verwaltungsbehörden. Für die bayrischen Volksschullehrer hat sich der bayrische Verwaltungsgerichtshof[1]) in einer Entscheidung vom 10. Juli 1885 dahin ausgesprochen, daß „durch

[1]) Entsch. des bayr. Verwaltungsger., 2. Senat, v. 10. 7. 1885 in Regers Entsch. Bd. VII S. 87.

die vorbehaltlose Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule, von der hierzu zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, Nichtbayern die bayrische Staatsangehörigkeit erwerben.“ In einer Verordnung des sächsischen Kultusministeriums vom 22. Januar 1885 heißt es: „Der Volksschuldienst ist Staatsdienst, die Genehmigung und Bestätigung der Wahl ist gleich der Bestätigung der Bestallung.“ Auf die Untersuchung, ob der Volksschuldienst Staatsdienst sei, hätte sich die sächsische Verordnung, um die Wirkung des § 9 festzustellen, gar nicht einzulassen brauchen; es genügt, daß die Bestallung, so wie § 9 es vorschreibt, vollzogen oder bestätigt ist. Hat die Bestallung diese Eigenschaft, so würde ihr Inhaber auch dann die Staatsangehörigkeit erwerben, wenn der Schuldienst kein Staatsdienst wäre.

Gleichgültig ist es übrigens für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, ob die Bestallung nur für eine gewisse Zeit dauert oder mit dem Vorbehalt des Widerrufes, was oft zu geschehen pflegt, erteilt wird; auch hindert es den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in der Anstellungsurkunde laut Verfügung des preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1880[1]) eine Klausel aufgenommen wird, nach der die Bestallung nur so lange Geltung hat, wie die Berufene unverheiratet bleibt. Trotz dieser Klausel kann sie durch die Bestallung, wenn dieselbe von einer höheren Behörde vollzogen oder bestätigt

[1]) C. Bl. U. V. S. 262 und Cahn, a. a. O. S. 94.

ist, die Staatsangehörigkeit erlangen. Natürlich erwirbt sie, wenn sie heiratet, die Staatsangehörigkeit des Mannes. Ein Beispiel dafür, daß eine Anstellung mit Vorbehalt der Kündigung den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht hindert, ist folgender Fall: An der jüdischen öffentlichen Elementarschule zu Bodenfelde (Kreis Hannover) wurde ein Lehrer, der bis dahin russischer Untertan war, mit einer von der Landdrostei zu Hildesheim am 17. Juni 1876 bestätigten Anstellungsurkunde angestellt. Obwohl die Anstellung nur auf drei Jahre erfolgte unter dem Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigungsfrist, so hat doch das preußische Ministerium des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten entschieden, daß die Anstellungsurkunde den Erfordernissen des § 9 entspreche; demnach erwarb der betreffende Lehrer durch diese Anstellungsurkunde die preußische Staatsangehörigkeit[1]).

---

§ 15.

Anstellung im Kommunaldienst.

Es erübrigt noch, die Anstellung im Kommunaldienst näher zu beleuchten. Auch hier kann die Staatsangehörigkeit nur erworben werden, wenn die Anstellung nach den Erfordernissen des § 9 bestätigt ist. In Preußen

[1]) Siehe Cahn, a. a. O. § 9.

müssen nach den Bestimmungen der Städteordnungen die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und Magistratsmitglieder bestätigt werden, und zwar ist in Städten über 10 000 Einwohner bei Bürgermeistern und Beigeordneten eine Bestätigung durch den König erforderlich, während diese Beamten in Städten unter 10 000 Einwohner, sowie die Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten durch die Regierung, also eine höhere Verwaltungsbehörde, bestätigt werden müssen. Einem Gemeindevorsteher, dem es an der nötigen Bestallung fehlte, hat das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung[1]) vom 30. Juni 1886 die Staatsangehörigkeit abgesprochen. Es entschied: „Die Ernennung des X zum Gemeindevorsteher in M im Jahre 1865 kann die Naturalisation nicht zur Folge gehabt haben, da ersterer nicht von der Provinzialbehörde — der Königlichen Regierung zu N — auszugehen hatte, auch tatsächlich nicht ausgegangen ist, eine Bestallung also im Sinne § 6 des preußischen Indiginatsgesetzes, dem ja auch § 9 unseres Gesetzes folgt, nicht erteilt ist."

Grill macht in seinen Ausführungen zum § 9 für Bayern den Unterschied zwischen rechtskundigen und technischen Magistratsmitgliedern. Er sagt: „Hierher — d. h. unter den Kommunaldienst — gehören die rechtskundigen Gemeindebeamten und die präsumptiv dauernd angestellten Gemeindebediensteten. Die gemäß § 70 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung durch die Kreis-

[1]) Preuß. Min. Bl. f. d. i. V. 1886 S. 207.

regierung bzw. Staatsministerium des Innern bestätigte Wahl eines Nichtbayern zum rechtskundigen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrat hat ohne weiteres den Erwerb der bayrischen Staatsangehörigkeit zur Folge. Auf die Wahl technischer Magistratsmitglieder trifft dies nicht zu, weil ihre Anstellung weder von der Staatsregierung ausgeht, noch von der Zentral- oder einer höheren Verwaltungsbehörde bestätigt ist."

Aus alledem ersieht man also, daß es, wenn durch die Anstellung in irgendeinem der Dienstzweige, die der § 9 aufzählt, die Staatsangehörigkeit erworben werden soll, in erster Linie auf die Art der Bestallung und die Behörde, welche sie vollzogen oder bestätigt hat, ankommt.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.